

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

1996

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Verordnung zur Auszahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes (Kindergeldauszahlung—Verordnung-KAV vom 10. November 1995)	1
Rechtsverordnung über die Termine der Wahlen und Berufungen 1997 in die Kirchenkreissynoden und die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Folgewahlenverordnung) vom 12. Dezember 1995	3
II. Bekanntmachungen	
Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 30.6.1994	4
Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	4
Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ vom 20. November 1995	4
Satzung für das Verwaltungsamt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Neumünster (Verwaltungssatzung) vom 20. November 1995	6
Freigabe von EDV-Programmen GEKA – ein autonomes Gemeindekassen-Programm im Finanzwesen/Kirche	8
III. Stellenausschreibungen	9
IV. Personalnachrichten	10
V. Beilage: Inhaltsverzeichnis 1995	

### Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Auszahlung des Kindergeldes durch Arbeitgeber  
ab Januar 1996;  
Bekanntgabe der Kindergeldauszahlungs-Verordnung -  
KAV- des Bundes**

Nachstehend geben wir die folgende Kindergeldauszahlungs-Verordnung -KVA- vom 10. November 1995 bekannt, die auch für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gilt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Stolte

Az.: 3430-D II

**Verordnung  
zur Auszahlung des Kindergeldes  
an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes  
(Kindergeldauszahlungs-Verordnung -KAV)  
vom 10. November 1995**

Auf Grund des § 73 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), der durch Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Kindergeldbescheinigung

(1) In der Bescheinigung nach § 73 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Kindergeldbescheinigung) ist anzugeben, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Kindergeld

an den Arbeitnehmer zu zahlen ist. Unabhängig von der voraussichtlichen Dauer der Kindergeldberechtigung kann die Familienkasse die Geltungsdauer der Kindergeldbescheinigung auf einen kürzeren Zeitraum begrenzen. Die Eintragungen auf der Kindergeldbescheinigung sind die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Den Eintragungen braucht eine Befehung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigelegt zu werden.

(2) Der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder andere Personen dürfen die Eintragungen auf der Kindergeldbescheinigung nicht ändern oder ergänzen. Der Arbeitgeber darf die auf der Kindergeldbescheinigung eingetragenen Merkmale nur für die Auszahlung des Kindergeldes und davon abhängiger Lohnbestandteile verwerten; er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(3) Ändert sich der Kindergeldanspruch, stellt die Familienkasse eine neue Kindergeldbescheinigung aus, in der die früher ausgestellte Kindergeldbescheinigung für ungültig erklärt wird. Der Arbeitnehmer hat die neue Kindergeldbescheinigung dem Arbeitgeber zu übergeben, dem die für ungültig erklärte Kindergeldbescheinigung vorliegt. Erhält der Arbeitnehmer die für ungültig erklärte Kindergeldbescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 zurück, so hat er diese unverzüglich der Familienkasse zurückzugeben. Die Familienkasse überwacht den Eingang der für ungültig erklärten Bescheinigung.

## § 2

### Auszahlung des Kindergeldes

(1) Der Arbeitgeber darf Kindergeld nur nach den Merkmalen einer ihm vorliegenden Kindergeldbescheinigung an Arbeitnehmer auszahlen, die für den Lohnsteuerabzug eine Lohnsteuerkarte oder eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen haben. Legt der Arbeitnehmer zu Beginn des Dienstverhältnisses eine Bescheinigung vor, die auf Zeiträume vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirkt, darf der Arbeitgeber Kindergeld nur für Zeiträume auszahlen, für die der Arbeitnehmer ausweislich der Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung oder in der Bescheinigung nach § 41b Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes noch kein Kindergeld erhalten hat. Der Arbeitgeber kann Kindergeld auch für Zeiträume auszahlen, in denen während der Dauer des Dienstverhältnisses kein Arbeitslohn gezahlt wird.

(2) Arbeitnehmern, die vom Arbeitgeber kein Kindergeld erhalten, zahlt die Familienkasse das Kindergeld aus; § 328 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Für die Rückforderung von Kindergeld ist vorbehaltlich des § 4 die Familienkasse zuständig.

(3) Ist Kindergeld ganz oder teilweise nach § 74 oder § 76 des Einkommensteuergesetzes an Dritte auszuzahlen, so ist allein die Familienkasse für die Auszahlung zuständig.

## § 3

### Befreiung von der Auszahlungspflicht

Beschäftigt der Arbeitgeber auf Dauer nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuerkarte vorzulegen haben, so befreit ihn die Familienkasse auf Antrag von der Pflicht zur Auszahlung des Kindergeldes. Das gleiche gilt, wenn sich auf Grund der Auszahlung des Kindergeldes in den Lohnsteuer-Anmeldungen auf Dauer ein Erstattungsbetrag ergibt. Die Befreiung kann befristet werden. Die Familienkasse kann dem

zuständigen Betriebsstättenfinanzamt die Arbeitgeber mitteilen, die von der Pflicht zur Auszahlung des Kindergeldes befreit wurden. In der Feststellung, ob die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt ist, sind Arbeitnehmer sämtlicher inländischer Betriebsstätten des Arbeitgebers einzubeziehen. Für die Entscheidung über den Antrag ist die Familienkasse örtlich zuständig, in deren Bezirk die Betriebsstätte im Sinne des § 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes liegt. Bei einer Befreiung nach Satz 1 für mehrere Betriebsstätten ist die Familienkasse örtlich zuständig, in deren Bezirk der inländische Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers liegt.

## § 4

### Nachzahlung und Rückforderung von Kindergeld durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist bei der nächstfolgenden Auszahlung des Kindergeldes verpflichtet, zu wenig gezahltes Kindergeld nachzuzahlen und berechtigt, zuviel gezahltes Kindergeld zurückzufordern, wenn

1. ihm der Arbeitnehmer eine Kindergeldbescheinigung mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Kindergeldbescheinigung zurückwirken, oder
2. er erkennt, daß er abweichend von den Merkmalen einer ihm vorliegenden Kindergeldbescheinigung zu wenig oder zuviel Kindergeld ausgezahlt hat.

## § 5

### Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Bescheinigungspflichten

(1) Die für die Kindergeldzahlung maßgeblichen Merkmale sind aus der Kindergeldbescheinigung in das Lohnkonto zu übertragen. Bei jeder Auszahlung ist das Kindergeld im Lohnkonto des Kalenderjahres einzutragen, zu dem der Arbeitslohn gehört, mit dem zusammen das Kindergeld ausgezahlt wird. Ist ein Lohnkonto nicht zu führen, sind entsprechende Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Kindergeldbescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und aufzubewahren. An den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die Kindergeldbescheinigung vorbehaltlich des Satzes 3 nur herauszugeben, wenn

1. das Dienstverhältnis beendet worden ist,
2. der Arbeitgeber kein Kindergeld auszahlt oder
3. der Arbeitnehmer die Herausgabe der Kindergeldbescheinigung verlangt, um sie einem anderen Arbeitgeber vorlegen zu können.

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Kindergeldbescheinigung vor, in der die dem Arbeitgeber bisher vorliegende Kindergeldbescheinigung für ungültig erklärt wird, hat der Arbeitgeber entweder die für ungültig erklärte Kindergeldbescheinigung der Familienkasse zu übersenden, die die neue Kindergeldbescheinigung ausgestellt hat, oder die für ungültig erklärte Bescheinigung zu entwerfen und an den Arbeitnehmer herauszugeben. Auf Verlangen der Familienkasse hat der Arbeitgeber die Kindergeldbescheinigung an diese zu übersenden.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto den Kalendermonat, für den zuletzt Kindergeld ausgezahlt worden ist und die Höhe des insgesamt ausgezahlten Kindergeldes in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragen. In der Bescheinigung nach § 41b Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes ist der Kalendermonat

einzutragen, für den zuletzt Kindergeld ausgezahlt worden ist.

(4) Zahlt der Arbeitgeber Kindergeld nicht aus, hat er dies dem Arbeitnehmer mitzuteilen. Liegt dem Arbeitgeber bereits eine Kindergeldbescheinigung für den Arbeitnehmer vor, hat er diese dem Arbeitnehmer auszuhändigen und außerdem darauf zu bescheinigen, ob und für welchen Monat zuletzt Kindergeld ausgezahlt worden ist. Die Bescheinigungspflicht nach Satz 2 gilt auch bei Herausgabe der Kindergeldbescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3.

(5) Der Arbeitgeber hat der Familienkasse, die die Kindergeldbescheinigung ausgestellt hat, die Fälle unverzüglich schriftlich anzuzeigen, in denen er von seiner Berechtigung zur Rückforderung des Kindergeldes nach § 4 keinen Gebrauch macht oder Kindergeld nicht mehr zurückfordern kann. In der Anzeige hat der Arbeitgeber die Kindergeldnummer des Arbeitnehmers und den zurückzufordernden Betrag anzugeben.

**§ 6**  
Haftung, Außenprüfung

Der Arbeitgeber haftet für abweichend von den Merkmalen der ihm vorgelegten Kindergeldbescheinigung ausgezahltes Kindergeld. Er haftet nicht, soweit Kindergeld in den von ihm nach § 5 Abs. 5 angezeigten Fällen von der Familienkasse zurückzufordern ist. Für seine Inanspruchnahme ist § 42d des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Insofern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das nach § 42f des Einkommensteuergesetzes auch die ordnungsgemäße Auszahlung des Kindergeldes prüft.

**§ 7**  
Muster der Bescheinigung

Das Bundesamt für Finanzen bestimmt das Muster der Kindergeldbescheinigung. Es ist im Bundessteuerblatt bekanntzumachen.

**§ 8**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Rechtsverordnung**  
**über die Termine der Wahlen und Berufungen 1997**  
**in die Kirchenkreissynoden und die Synode**  
**der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**  
**(Folgewahlenverordnung)**  
**Vom 12. Dezember 1995**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**  
Kirchenkreissynoden  
(zu §§ 56 Wahlgesetz)

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden nach folgendem Zeitplan gewählt bzw. berufen:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) durch die Kirchenvorstände   | 27.01. bis 16.03.97 |
| b) durch den Konvent der Pastoren und Pastorinnen:                                    | bis zum 16.03.97    |
| c) durch den Konvent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:                            | bis zum 16.03.97    |
| d) durch den Konvent der Dienste und Werke:   | bis zum 16.03.97    |
| e) durch den Kirchenkreisvorstand: nach Durchführung der Wahlen a) bis d), spätestens | 17.03. bis 13.04.97 |
- (2) „Die jeweilige Kirchenkreissynode tritt nach Durchführung der Wahlen und Berufungen nach a) bis e), spätestens am 18.05.97 zusammen.

**§ 2**  
Synode der Nordelbischen Kirche  
(zu §§ 76 Wahlgesetz)

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche werden nach folgendem Zeitplan gewählt bzw. berufen:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) durch die Präpstekonvente der Sprengel:   | bis zum 16.03.97 |
| b) durch die neu gebildeten Kirchenkreissynoden:   | bis zum 18.05.97 |
| c) durch die Wahlgremien der hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen: | bis zum 15.06.97 |
| d) durch die Kammer für Dienste und Werke:   | bis zum 15.06.97 |
| e) durch die Kirchenleitung: nach Durchführung der Wahlen a) bis d), spätestens              | bis zum 20.07.97 |

(2) Die Synode der Nordelbischen Kirche kann unter Beachtung des Zeitplans nach Absatz 1 und unter Beachtung der Einladungsfristen der Geschäftsordnung der Synode frühestens erstmals zusammentreten ab dem 21.08.97.

**§ 3**  
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft und mit dem ersten Zusammentreten der 5. Synode der Nordelbischen Kirche außer Kraft.

Kiel, den 12. Dezember 1995  
Die Kirchenleitung  
K a r l L u d w i g K o h l w a g e  
Bischof und Vorsitzender

## Bekanntmachungen

### Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 30.06.1994

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 30.06.1994 (GVOBl. der NEK 1994 S. 247) ist durch Beschluß der Kirchenkreissynode vom 16.11.1995 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Änderungen der Satzung werden hiermit veröffentlicht.

Die Satzung ist am 29.11.1995 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 30. November 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Drews

Az.: 84101 – Alt-Hamburg – V III

\*

Art. 1:

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 30. Juni 1994 (GVOBl. S. 247) wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Werden keine Beiträge für die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren von den Kirchenkreisen erhoben, sondern die hierfür erforderlichen Mittel durch Vorwegabzug gem. § 3 Abs. 3 FinG-NEK aufgebracht, so beträgt der Anteil der Bruttozuweisung für die Pfarrbesoldung 22 bis 27%„  
Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 mit der Ergänzung, daß jeweils hinter „25%“ eingefügt wird: „bzw. im Falle des Vorwegabzugs 22%“, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 mit der Ergänzung, daß jeweils hinter „30%“ eingefügt wird: „bzw. im Falle des Vorwegabzugs 27%“.
- In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1, sodann wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:  
„(2) Schließen sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer Gemeinde zusammen, so tritt die nach Abs. 1 vorgesehene Minderung der Grundbedarfszuweisung wegen des auf jede Gemeinde bezogenen Anteils (Umlagekosten für 0,5 Stelle KAT VIb) erst ab dem 4. auf den Gemeindezusammenschluß folgenden Haushaltsjahr ein“.

Art. 2:

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Art. 1 Nr. 1 ist erstmals für den Haushalt 1996 des Kirchenkreises Alt-Hamburg anzuwenden.

### Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 5. November 1995 wurden folgende Absolventinnen und Absolventen des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling nach bestandener Diakonenprüfung durch Bischof Knuth zu Diakoninnen und Diakonen eingeseget:

Silke Becker, Klaus Jahnke, Wera Lange, Anke Luitjens, Bärbel Mainz, Holger Möller, Lilia Nidens, Sebastian Pesch, Christine Pirk, Dragan Radej, Sabine Scheunemann, Matthias Schiefer, Lars Sörensen, Gabriele Stolten.

Az.: 4248-18 – E 2

### Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“

Die Kirchenleitung hat am 11./12. Dezember 1995 die Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ beschlossen.

Die Satzung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Dezember 1995

Die Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof und Vorsitzender

Az.: 3625 – VH I

\*

### Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ Vom 12. Dezember 1995

§ 1

Name, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung. Sitz der Stiftung ist Kiel.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Nordelbische Kirche aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken, damit die Erfüllung der Versorgungsansprüche sichergestellt ist, die den Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie den sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in einem öffentlich-recht-

lichen Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung sowie deren Hinterbliebenen zustehen.

Durch das Stiftungsvermögen soll mindestens eine 50%ige Absicherung der Versorgungsverpflichtungen erreicht werden.

### § 3 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung nach außen; für ihn handelt das geschäftsführende Vorstandsmitglied nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und des Anlageausschusses. Gerichtlich wird die Stiftung durch das Nordelbische Kirchenamt vertreten.

(3) Der Stiftungsvorstand ist zur wertbeständigen, sicheren und ertragbringenden Anlage des Stiftungsvermögens verpflichtet. Er hat insbesondere

1. eine Geschäftsordnung und
2. die Grundsätze der Anlagepolitik zu erlassen,
3. der Aufsicht Vorschläge zur Bestellung von Wirtschaftsprüfern zu machen sowie
4. den jährlichen Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung zu beschließen.

Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds festlegen und das Verhältnis zum Anlageausschuß sowie die Aufgaben der Mitglieder des Anlageausschusses beschreiben. Die Geschäftsordnung ist der Aufsicht zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Stiftungsvorstand ist Dienstvorgesetzter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

### § 4 Anlagegrundsätze

(1) Die Anlagegrundsätze müssen den allgemeinen Regeln für Geldanlagen vergleichbarer Einrichtungen mit dem Zweck, Altersversorgung sicherzustellen, entsprechen. Insbesondere sind die Grundsätze der Streuung und der angemessenen Mischung von Anlagen zu beachten. Die Anlage der Mittel ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Risiken vorzunehmen.

(2) Die Anlagegrundsätze bedürfen der Genehmigung durch die Aufsicht.

### § 5 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
- a) bis zu sechs Personen, darunter einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied der EDG,
  - b) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitglieder zu Abs. 1 a) werden von der Kirchenleitung für die Zeit von sechs Jahren berufen. Sie sollen über die notwendigen Erfahrungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Wiederberufung ist zulässig. Bei der erstmaligen Berufung nach dieser Satzung werden drei Mitglieder nur für die Zeit von drei Jahren berufen. Die Mitglieder des Nor-

delbischen Kirchenamtes können nicht in den Stiftungsvorstand berufen werden.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von der Kirchenleitung für die Zeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Es soll über die für die Verwaltung der Stiftung notwendigen Erfahrungen verfügen.

(4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann hauptamtlich oder nebenamtlich tätig sein. Es darf nicht Dezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes angehören, welche die Aufsicht über die Stiftung führen. In Angelegenheiten der Stiftung ist es Weisungen des Nordelbischen Kirchenamtes nicht unterworfen; § 11 bleibt unberührt.

(5) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes zugeordnet werden. Dieser Mitarbeiter oder diese Mitarbeiterin ist an Weisungen des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds gebunden.

(6) Die Kirchenleitung kann Mitglieder des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.

### § 6 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds

(1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Es bereitet die Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Anlageausschusses vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gremien und die erforderliche Dokumentation der Geschäftsvorfälle verantwortlich.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird bei Verhinderung durch das vorsitzführende Mitglied vertreten.

### § 7 Vorsitz, Entschädigung

(1) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder das vorsitzführende und ein dieses vertretendes Mitglied. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann dafür nicht gewählt werden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist ehrenamtlich; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes festsetzt. Die persönlichen Auslagen werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts erstattet.

(3) Für das nebenamtlich tätige geschäftsführende Vorstandsmitglied gilt Abs. 2 S. 2 und 3 entsprechend.

### § 8 Anlageausschuß

Der Stiftungsvorstand bildet für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Anlageausschuß, dem zwei Vorstandsmitglieder und das geschäftsführende Vorstandsmitglied angehören. Der Stiftungsvorstand kann in den Anlageausschuß bis zu zwei weitere, ihm nicht angehörende sachkundige Personen berufen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 9 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gremien finden nach Bedarf statt, die des Stiftungsvorstandes jedoch mindestens vierteljährlich.

Auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder jeweils zweier Mitglieder der Gremien muß unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.

(2) Die Gremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Eilfällen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung erfolgen.

#### § 10

##### Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

(1) Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben; die Ansätze sind angemessen zu erläutern. Der Wirtschaftsplan ist der Aufsicht vor Beginn des Jahres zur Kenntnis vorzulegen, für das er beschlossen worden ist.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erstellen und der Aufsicht vorzulegen. Der Jahresrechnung ist ein Bericht über die Entwicklung der Stiftung, die Anlagepolitik und der erzielten Rendite mit Bildung einer Gesamtrendite beizufügen.

#### § 11

##### Aufsicht

(1) Die Aufsicht führt ein Ausschuß, den die Kirchenleitung beruft. Der Ausschuß besteht aus

- a) einem Mitglied der Kirchenleitung
- b) einem Mitglied des Hauptausschusses und
- c) einem Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes.

Der Hauptausschuß und das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes schlagen aus ihrer Mitte die von der Kirchenleitung zu berufenden Mitglieder vor. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht Gremien von Kreditinstituten angehören. Der Ausschuß führt die Rechtsaufsicht über die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktionen des Mitglieds des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes. Er wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder das vorsitzführende und ein dieses vertretendes Mitglied. Die Mitglieder zu Satz 1 Buchst. a) und b) werden für die Dauer der Zugehörigkeit zu den Gremien berufen.

(2) Der Ausschuß kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, schriftliche Berichte anfordern sowie Beschlüsse und Sitzungsniederschriften einsehen. Der Ausschuß kann den Stiftungsvorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(3) Der Ausschuß hat insbesondere die Beachtung der Anlagegrundsätze zu überwachen. Werden die in den Anlagegrundsätzen festgelegten Obergrenzen für Anlagen überschritten, kann der Ausschuß weitere Anlagen in dieser Form untersagen. Er kann verlangen, daß die Anlagegrundsätze einer geänderten Entwicklung angepaßt werden.

#### § 12

##### Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt die Kirchenleitung. Der Stiftungsvorstand kann Vorschläge machen.

#### § 13

##### Übergangsvorschrift

Die Berufungen der bisherigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Anlageausschusses sowie die Bestellung des

Geschäftsführers gelten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung als erloschen. Sie führen jedoch ihre Tätigkeit bis zum ersten Zusammentritt des nach dieser Satzung gebildeten Stiftungsvorstandes fort.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 7./8. Dezember 1987 (GVOBL. 1988, S. 26) außer Kraft.

### Verwaltungssatzung Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung für das Verwaltungsamt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Neumünster (Verwaltungssatzung) ist mit Schreiben vom 7. Dezember 1995, Az.: 10 KKr Neumünster – R 2, durch das Nordelbische Kirchenamt kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, 11. Dezember 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 10 KKr Neumünster – R 2

\*

### Satzung für das Verwaltungsamt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Neumünster (Verwaltungssatzung) vom 20. November 1995

#### § 1

##### Rechtsnatur, Name, Sitz

(1) Das Verwaltungsamt ist eine Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Neumünster nach Art. 25 und Art. 30, Abs. 1 c) in Verbindung mit Art. 58 der Verfassung der NEK.

(2) Das Verwaltungsamt hat seinen Dienstsitz in Neumünster. Es führt die Bezeichnung „Ev.-Luth. Kirchenkreis Neumünster – Verwaltungsamt –“.

#### § 2

##### Mitgliedschaft

(1) Der Kirchenkreis Neumünster mit seinen Einrichtungen, Diensten und Werken ist Mitglied des Verwaltungsamtes.

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände mit ihren Einrichtungen, Diensten und Werken können Mitglied des Verwaltungsamtes werden. Die Mitglieder können die Dienstleistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nehmen.

(2) Eine Kirchengemeinde, ein Kirchengemeindeverband erwirbt die Mitgliedschaft durch Beschluß des zuständigen Gremiums.

Der Beginn der Mitgliedschaft und der Umfang der übertragenen Aufgaben sind mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes festzulegen. Die Übergabe der Geschäfte wird in einer gemeinsam zu unterzeichnenden Niederschrift festgestellt.

(3) Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Verwaltungsamt austreten. Ein entsprechender Beschluß muß dem Kirchenkreisvorstand spätestens ein Jahr vorher schriftlich zugehen. Für die Rückgabe der Geschäfte gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

### § 3

#### Aufgabenbereiche

(1) Das Verwaltungsamt nimmt alle Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises einschließlich seiner Einrichtungen, Dienste und Werke in deren Namen und Auftrag wahr. Darüber hinaus führt das Verwaltungsamt die Kirchenkreiskasse, verwaltet die durchlaufenden Gelder und erledigt die Aufgaben nach der Finanzsatzung des Kirchenkreises Neumünster.

(2) Das Verwaltungsamt führt im Namen und im Auftrag seiner weiteren Mitglieder die im Rahmen des § 2 übertragenen Aufgaben aus. Hierzu gehören im wesentlichen:

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
2. Personalwesen
3. Liegenschaftswesen
4. Versicherungswesen
5. Verwaltung der Dienst- und Mietwohnungen
6. Kindertagesstättenverwaltung
7. Archiv-, Kirchenbuch- und Meldewesen
8. Friedhofswesen
9. Kirchensteuerangelegenheiten
10. Vermögensverwaltung

### § 4

#### Aufgabenübertragung durch Nichtmitglieder

Mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes können Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und andere Einrichtungen, die nicht Mitglied des Verwaltungsamtes sind, einzelne oder mehrere Aufgaben oder bestimmte Bereiche ihrer Verwaltung dem Verwaltungsamt übertragen.

### § 5

#### Beratungsfunktion

(1) Das Verwaltungsamt hat die Mitglieder in allen Rechtsfragen, in allen Bereichen der Verwaltung sowie in allen Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung zu beraten.

(2) Sofern die Dienstgeschäfte es zulassen, erteilt das Verwaltungsamt als Auftragsverwaltung

des Kirchenkreises auch den Nichtmitgliedern (kirchliche Körperschaften) Auskünfte.

Darüber hinausgehende Leistungen sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsleiters möglich.

### § 6

#### Weisungsbefugnis der Mitglieder

(1) Die gemäß § 2 Abs.2 übertragenen Aufgaben sind dem Verwaltungsamt zur sachgerechten

Erledigung zugewiesen. Das Verwaltungsamt handelt bei der Durchführung im Namen und im Auftrag der einzelnen Leitungsgremien. Es ist an die gegebenen Weisungen gebun-

den. Die Selbständigkeit und die verfassungsmäßigen Rechte der Mitglieder bleiben gewährleistet.

(2) Sofern Beschlüsse oder Weisungen offensichtlich nicht dem Recht entsprechen, ist das Verwaltungsamt verpflichtet, seine Bedenken vorzutragen und geeignete Empfehlungen zu unterbreiten. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das zuständige Gremium.

### § 7

#### Sonstige Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind ihrerseits verpflichtet, dem Verwaltungsamt rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 8

#### Zahlungsverkehr, Dienstleistung Dritter

(1) Der Zahlungsverkehr erfolgt über das Verwaltungsamt.

(2) Das Verwaltungsamt nimmt die kassentechnischen Aufgaben in dem übertragenen Rahmen als gemeinsame Kasse wahr.

(3) Das Verwaltungsamt kann sich eines Rechenzentrums oder anderer geeigneter Einrichtungen bedienen, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit verbessert werden kann.

Eine solche Maßnahme bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes.

### § 9

#### Aufsicht, Kirchenkreisvorstand

(1) Das Verwaltungsamt untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes.

(2) Der Kirchenkreisvorstand nimmt unbeschadet seiner sonstigen verfassungsmäßigen Rechte die sich durch diese Satzung ergebenden Aufgaben wahr.

(3) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstands mit beratender Stimme teil.

### § 10

#### Geschäftsführung

(1) Das Verwaltungsamt wird von einer Verwaltungsfachkraft geleitet. Sie muß die für den gehobenen Verwaltungsdienst erforderliche Qualifikation besitzen, über die notwendigen Erfahrungen auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen und soll nach Möglichkeit ihre Befähigung bereits im kirchlichen Dienst nachgewiesen haben.

(2) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin hat die zur Führung der Amtsgeschäfte

notwendigen Beschlüsse vorzubereiten, den Kirchenkreisvorstand in allen Angelegenheiten zu beraten und ihn über die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu unterrichten.

Er bzw. Sie ist für die Ausführung der Beschlüsse der Entscheidungsgremien zuständig. Ihm bzw. ihr obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Verwaltungsamtes einschließlich des Personaleinsatzes.

(3) Der Geschäftsbetrieb wird nach einer durch den Kirchenkreisvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung abgewickelt.

### § 11

#### Gliederung des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist in Abteilungen gegliedert.

(2) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Stelle sowie ihre organisatorische Einordnung im Verwaltungsamt sind in den vom Kirchenkreisvorstand beschlossenen Organisationsgrundlagen festgelegt.

### § 12

#### Personal des Verwaltungsamtes

(1) Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verwaltungsamtes ist der Kirchenkreis.

(2) Der Umfang der personellen Besetzung des Verwaltungsamtes ist in dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplan festgelegt.

(3) Die Entscheidung über grundlegende Personalangelegenheiten wie Anstellung, Ernennung,

Eingruppierung, Versetzung, Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses trifft im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans

a) für die Beamten und Beamtinnen sowie die Angestellten ab Vergütungsgruppe Vb der Kirchenkreisvorstand,

b) für die Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc sowie die Arbeiter und Arbeiterinnen der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin.

(4) Die laufenden Personalangelegenheiten entscheidet der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin für alle seiner bzw. ihrer Aufsicht unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

### § 13

#### Finanzierung und Haushaltsplan

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden im Haushalt des Kirchenkreises entsprechend der Haushaltssystematik veranschlagt und durch die Kirchenkreissynode beschlossen.

(2) Die Deckung der Kosten des Verwaltungsamtes wird durch die jeweils gültige Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt.

(3) Die Kostenbeteiligungen für die Erledigung besonderer Aufgaben, die dem Verwaltungsamt

übertragen werden, werden durch den Kirchenkreisvorstand festgesetzt.

### § 14

#### Vermögen des Verwaltungsamtes

(1) Das Vermögen des Verwaltungsamtes ist gemeinschaftliches Vermögen der Mitglieder. Es soll durch angemessene Abschreibungen ergänzt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem vorhandenen Vermögen nach Abs.1.

(3) Bei Auflösung des Verwaltungsamtes wird das vorhandene Vermögen unter den Mitgliedern nach dem Umlageschlüssel verteilt.

### § 15

#### Siegelführung

Der Kirchenkreis überträgt dem Verwaltungsamt die Siegelberechtigung nach den Bestimmungen

des Kirchengesetzes über das Siegelwesen und der Rechtsverordnung über das Siegelwesen.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Propsteirentamtes Neumünster in der Fassung vom 24.6.1974 (GVOBl. 1974 S. 156) außer Kraft.

#### Freigabe von EDV-Programmen

#### **GEKA – ein autonomes Gemeindegeldkassen-Programm im Finanzwesen/Kirche**

Kiel, den 6. Dezember 1995

Das EDV-Programm GEKA wurde am 05.12.1989 für die Anwendung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche freigegeben (S. 97 GVOBl. 1990). Am 21.05.1991 wurde die Freigabe dahingehend eingeschränkt, daß das Programm für Rentämter, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände nicht geeignet ist (S. 206 GVOBl. 1991).

Diese Einschränkung wird aufgehoben, weil Mängel beseitigt wurden und grundsätzlich die Verantwortung für den Einsatz von freigegebenen EDV-Verfahren bei dem Anwender liegt. Das Nordelbische Kirchenamt weist allerdings darauf hin, daß GEKA für Kirchengemeinden entwickelt wurde und der Leistungsumfang entsprechend ist.

Weitere Auskünfte erteilt Pastor Helmut Brauer, Bruchweg 14, 23560 Lübeck, Tel. 0451 / 801277.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Pomrehn

Az.: 0551-31 – R IV

## Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Broder Hinrick in Hamburg-Langenhorn im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – ist die 1. Pfarrstelle vakant und zum 01. Mai 1996 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde liegt im östlichen Teil Langenhorns in einem ehemals ländlichen Gebiet mit einer vor 75 Jahren entstandenen Arbeitersiedlung und hat heute eine unterschiedliche Sozialstruktur. Sie umfaßt ca. 3000 Gemeindemitglieder. Ein geräumiges Pastorat liegt auf dem Kirchengrundstück neben der Kirche und dem Gemeindehaus. In der Nähe befinden sich alle Schulformen sowie eine Bus- und U-Bahnstation.

Die Konzeption der Gemeinde ist volksgläublich und seelsorgerlich ausgerichtet. Die neue Pastorin/der neue Pastor findet bei uns eine lebhaft und engagierte Gemeinde mit einem entsprechenden Kirchenvorstand und eine große Zahl neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr/Ihm wird ein Team aus 1 Pastorin (50 %), 1 Diakon, 1 Küster (50 %), 2 Teilzeitkräften im Büro und Honorarkräften für die Kirchenmusik zur Seite stehen. Es gibt eine Anzahl von Kreisen und Gruppen, die von Krabbelkindern bis zu den Senioren reichen sowie starke Konfirmandenjahrgänge. Neben den Gottesdiensten in der bewährten agendarischen Form feiern wir in anderer Weise Gottesdienste für Familien, Schulfänger, im Freien, Gottesdienste mit besonderen Themen u. v. a. m. Über die Gemeindegrenzen hinaus wirksam sind die Seelsorgegruppen für Einsame und Sterbende, die von der Pastorin begleitet werden. Den Höhepunkt des Jahres bringt im Herbst unser Basar, bei dem rund 300 Helferinnen und Helfer zusammenarbeiten.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor oder ein Pastoren-Ehepaar mit Gemeindeerfahrung, die/der bereit ist/sind, langfristig mit der Gemeinde zu leben, die geistliche Verantwortung für das Ganze der Gemeinde zu übernehmen und dabei unterschiedliche Menschen und Meinungen mit auf den Weg zu nehmen. Wichtig ist für uns auch die kollegiale Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Unterstützung und Fortbildung der Ehrenamtlichen. Die vorhandene Arbeit soll fortgeführt werden, doch sind neue Impulse und eigene Akzente erwünscht. Ein neu zu belebender Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern und jungen Familien. Zunehmende Bedeutung wird auch die Zusammenarbeit mit den anderen Langenhorner Gemeinden gewinnen, wie sie bereits mit der Jugendarbeit begonnen hat.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord -, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Dr. Gelder, Tel. 040/3689 272, Frau Pastorin Dethloff-Schimmer, Hartrmannsau 2, 22417 Hamburg, Tel. 040/520 42 81, und Herr Klaus Bocklitz (stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstands), Götzberger Weg 102, 22417 Hamburg, Tel. 040/537 02 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn (1) – P I/P 2

## Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kreuzkirche in Hamburg-Barmbek sucht zum nächstmöglichen Termin eine

### **Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder eine Diakonin/einen Diakon**

für eine volle Stelle für die offene Kinder- und Jugendarbeit.

Sie haben schon Berufserfahrung in einem entsprechenden Arbeitsfeld und kennen die üblichen Arbeitszeiten in der Jugendarbeit. Sie haben (immer noch) Lust, direkt mit den Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Sie können Ihren Arbeitsplatz selbstständig organisieren, Ihre Arbeit eigenverantwortlich einteilen und Sie sind Mitglied der Kirche ... dann wären sie die Wunschkandidatin/der Wunschkandidat für unsere kleine Einrichtung. Zwei Honorarkräfte werden Ihnen in der Arbeit zur Seite stehen. Der Kirchenvorstand, die Pastoren, aber auch das zuständige Jugendamt werden versuchen, Sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Ein eigenes Büro steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kreuzkirche zu Barmbek, Wohldorfer Straße 30 b, 22081 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Hans-Christian Jaacks, Tel. 040/29 76 85.

Az.: 30 – Kreuzkirche Barmbek – E 2

Die Johannes-Kirchengemeinde in Hamburg-Rissen sucht zum nächstmöglichen Termin

### **eine Diakonin/einen Diakon**

für eine volle Stelle (38,5 Stunden/Woche) mit einem Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern.

Das Arbeitsfeld:

- Betreuung von sechs Jungschargruppen, Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen jugendlichen Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter
- Mitarbeit im Kindergottesdienstteam, Vorbereitung und Mitgestaltung von Familiengottesdiensten, Festen, Familiennachmittagen, Freizeiten
- Leitung der Kinderchöre (wäre wünschenswert)
- Entwicklung von generationsübergreifenden gemeindepädagogischen Projekten, Vernetzung der Arbeit auch hin zum Kindergarten, zur Jugendarbeit, zu den Seniorenkreisen
- Zusammenarbeit mit drei Pastoren, Kirchenmusiker und der Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit

Wir suchen eine Persönlichkeit, die sowohl selbstverantwortlich religionspädagogisch arbeiten kann als auch kreative Zusammenarbeit im Team schätzt. Eine musikalische Begabung wäre sehr vorteilhaft.

Wir sind eine vielseitige, lebendige Gemeinde, die Traditionen bewahrt und doch neuen Projekten gegenüber aufgeschlossen ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Johannes-Kirchengemeinde, Frau H. Wandschneider, Raalandsweg 5, 22559 Hamburg.

Auskünfte erteilen Frau H. Wandschneider, Tel. 040/81 38 97, und Pastor A. Wandtke-Grohmann, Tel. 040/81 65 44.

Az.: 30 – Johannes-Kirchengemeinde – E 2

\*

Das Jugend-Team-Projekt Hamburg-Hamm sucht zum 1. April 1996 oder früher für eine volle und eine Dreiviertel-Stelle

**Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit diakonischer oder sozial-/religionspädagogischer Ausbildung.**

Beide Stellen sind für die Dauer von fünf Jahren zu besetzen.

Wir suchen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, denen Spaß an der Arbeit, Teamgeist, kreative und eigenverantwortliche Gestaltung mit jungen Menschen wichtig sind.

Das Projekt bietet für Sie die Möglichkeit, im Team eine gemeinsame kirchliche Jugendarbeit in der Region Hamm (im Bereich Dreifaltigkeitsgemeinde und der Ev.-Luth. Paulusgemeinde) aufzubauen und zu gestalten.

Die Arbeit mit Kindern ab dem 10. Lebensjahr, die Begleitung der Konfirmandenarbeit, gruppenbezogene und halbbofene Jugendarbeit, Projekte, Freizeiten und Jugendgottesdienste sind Arbeitsbereiche, die auszubauen und neu zu gestalten sind. Zur Grundlage des Konzepts gehört die Begleitung des Teams von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Arbeit des Projektes findet schwerpunktmäßig in den umfangreichen und gut ausgestatteten Jugendräumen der Dreifaltigkeitsgemeinde statt.

Von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wird neben der genannten fachlichen Qualifikation eine lebendige und positive Einstellung zum christlichen Glauben erwartet. Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche ist Voraussetzung.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Anstellungsträgerin ist die Ev.-Luth. Paulusgemeinde (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht liegt beim gemeinsamen Projekt-Ausschuß der Kirchenvorstände beider Gemeinden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK (entspricht BAT).

Bewerbungen sind zu richten an den JTP-Ausschuß, Ev.-Luth. Paulusgemeinde, Caspar-Voght-Str. 57, 20535 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Dr. Matthias Lobe (Paulusgemeinde), Tel. 040/21 49 07, und Pastor Reinhard Stender (Dreifaltigkeitsgemeinde), Tel. 040/21 23 42.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Paulusgemeinde – E 2

## Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1995 haben bestanden:

Dr. Bernd Andresen, Claudia Brüning, Claudia Bruweleit, Peter Rainer Carls, Arne Gerundt, Detlef Görrig, Frank Gottschalk, Dr. Ingo Habenicht, Dr. Bernd-Michael Haese, Reimund Hapke, Matthias Hieber, Dr. Bertold Höcker, Bernd-Holger Janssen, Torsten Krause, Dr. Wolfgang Lau, Thomas Levsen, Gunda Männel-Kaul, Thomas Merfert, Birke Müller, Eike Nikolaides, Julia Rabel, Ute Reckzeh, Kerstin Schaack, Werner Schiewek, Frank Schnoor, Andreas Theurich, Volker Thiedemann, Ulrich Thomas, Eberhard von der Heyde und Petra Wittulsky.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Bischof Dr. Knuth.

### Ordiniert

Am 10. Dezember 1995 der Vikar Dr. Bernd Andresen.  
Am 03.12.1995 die Vikarin Claudia Brüning, geb. Pegel.  
Am 3. Dezember 1995 die Vikarin Claudia Bruweleit.  
Am 10. Dezember 1995 der Vikar Frank Gottschalk.  
Am 10.12.1995 der Vikar Dr. Ingo Habenicht.  
Am 10.12.1995 der Vikar Dr. Bernd-Michael Haese.  
Am 10. Dezember 1995 der Vikar Matthias-Rudolf Hieber.  
Am 10. Dezember 1995 der Vikar Dr. Bertold Höcker.  
Am 10. Dezember 1995 der Vikar Bernd-Holger Janssen.  
Am 10. Dezember 1995 der Vikar Torsten Krause.

Am 4. Juni 1995 wurde die Vikarin Kirstin Kristoffersen, geb. Hahnkamp, ordiniert.

– Die Redaktion entschuldigt sich bei Frau Kristoffersen, deren Name versehentlich unter der Rubrik – verstorben – in der Dezemberausgabe des GVOBL gedruckt worden war –

Am 10. Dezember 1995 der Vikar Dr. Wolfgang Lau.  
Am 10. Dezember 1995 der Theologe Niels-Peter Mahler.  
Am 10. Dezember 1995 die Vikarin Gunda Männel-Kaul, geb. Männel.  
Am 3. Dezember 1995 der Vikar Thomas Merfert.  
Am 10. Dezember 1995 die Vikarin Birke Müller.  
Am 10. Dezember 1995 die Vikarin Julia Rabel.  
Am 10.12.1995 die Vikarin Ute Reckzeh.  
Am 10. Dezember 1995 der Vikar Werner Schiewek.  
Am 10. Dezember 1995 der Vikar Andreas Theurich.  
Am 10. Dezember 1995 der Vikar Volker Thiedemann.  
Am 10. Dezember 1995 der Vikar Ulrich Thomas.  
Am 10. Dezember 1995 die Vikarin Petra Wittulsky, geb. Malitz.

### Ernannt

Mit Wirkung vom 01.12.1995 der Pastor z. A. Michael Friesicke-Öhler, z. Zt. in Eggebek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl mit dem Dienstsitz in Eggebek, Kirchenkreis Flensburg.

Mit Wirkung vom 01.12.1995 der Pastor z. A. Karsten Fritsche, zur Zeit in Kleinjörll, bei gleichzeitiger Begründung eines

- Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl mit dem Dienstsitz in Kleinjörl, Kirchenkreis Flensburg.
- Mit Wirkung vom 01.12.1995 die Pastorin z. A. Heidi Kell, zur Zeit in Tangstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.
- Mit Wirkung vom 7. Dezember 1995 der Angestellte Stefan **Kiefer** unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kircheninspektor beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.
- Mit Wirkung vom 7. Dezember 1995 der Angestellte Torsten **Pries** unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kircheninspektor beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.
- Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 01.11.1995 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Wolfgang Speck, zuletzt in Hamburg-Lokstedt, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Appen.
- Bestätigt
- Mit Wirkung vom 16.12.1995 die Wahl des Pastors z. A. Anas Hamami, zur Zeit in Norderstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf.
- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 die Wahl der Pastorin z. A. Christina Henke, zur Zeit in Hamburg-Sasel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Vicelin-Kirchengemeinde Sasel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.
- Mit Wirkung vom 01.12.1995 die Wahl der Pastorin z. A. Ulrike Koertge, zur Zeit in Bargtheide, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.
- Mit Wirkung vom 1. April 1996 die Wahl des Pastors z. A. Thomas Lienau-Becker, zur Zeit in Hamburg-Wilhelmsburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel.
- Mit Wirkung vom 01. Dezember 1995 die Wahl der Pastorin Irmgard Nauck, bisher in Hamburg, im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses -50 % – zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.
- Mit Wirkung vom 01.12.1995 die Wahl des Pastors Hans-Georg Pust, bisher in Kiel, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.
- Mit Wirkung vom 16.01.1996 die Wahl des Pastors Christoph Sassenhagen, bisher in Dagebüll, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Kirchenkreis Angeln.
- Mit Wirkung vom 01.12.1995 die Wahl der Pastorin z. A. Andrea Simowski, zur Zeit in Hamburg-Bramfeld, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.
- Mit Wirkung vom 01. Januar 1996 die vom Vorstand der Nordelbischen Bibelgesellschaften e.V., Schleswig, erfolgte Berufung des Pastors Karsten Winter, bisher in Süderbrarup, für das Amt eines theologischen Referenten der Nordelbischen Bibelgesellschaften e.V. in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von 5 Jahren.
- Mit Wirkung vom 16.12.1995 die Wahl der Pastorin Margit Wolf-Bartels, bisher in Hamburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf.
- Am 03.12.1995 der Pastor Wolfgang Boten als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg.
- Am 03.12.1995 der Pastor Hans-Dieter Gesewsky als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Südtondern für Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterqualifizierung.
- Eingeführt
- Am 19. November 1995 der Pastor Heiko Jahn als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas in Hamburg-Harvestehude, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.
- Am 29.10.1995 der Pastor Bernd Lohse als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.
- Ausgehändigt
- Am 13.12.1995 dem Militärpfarrer Wolfgang Speck die kirchliche Berufungsurkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Appen, Kirchenkreis Pinneberg.
- Beauftragt
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor z.A. Dr. Bernd Andresen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Kirchenkreis Pinneberg.
- Mit Wirkung vom 01.01.1996 die Pastorin z. A. Claudia Brüning, geb. Pegel, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Südtondern.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 die Pastorin z.A. Claudia Bruweleit unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garding, Kirchenkreis Eiderstedt (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes).
- Mit Wirkung vom 16. März 1996 der Pastor z.A. Frank Gottschalk unter Begründung eines Dienstverhältnisses

- auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Lübeck.
- Mit Wirkung vom 16.12.1995 der Pastor z. A. Dr. Ingo Habenicht unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.
- Mit Wirkung vom 16.12.1995 der Pastor z. A. Dr. Bernd-Michael Haese unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Christus-Gemeinde Kronshagen, Kirchenkreis Kiel.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor z.A. Matthias-Rudolf Hieber unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süsel, Kirchenkreis Eutin.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor z.A. Dr. Bertold Höcker unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung für das NEK-PEP-Projekt „Gottesdienst und Kirchenmusik“.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 bis 15. Juni 1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Bernd-Holger Janssen unter Begründung eines befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Dreieinigkeitskirche Allermöhe-Reitbrook, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor (Pastor im Probedienst) Torsten Krause unter Begründung eines eingeschränkten (75 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 die Pastorin z.A. Susanne Lau, geb. Brune, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent, Kirchenkreis Plön (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes).
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor z.A. Dr. Wolfgang Lau unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent, Kirchenkreis Plön (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes).
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 bis 15. Juni 1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Gunda Männel-Kaul, geb. Männel, unter Begründung eines eingeschränkten (75 %) befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Farmsen, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor z.A. Thomas Merfert unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medelby, Kirchenkreis Südtondern.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 die Pastorin z.A. Birke Müller unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort, Kirchenkreis Kiel.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor z.A. Heiko Naß unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garding, Kirchenkreis Eiderstedt (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes).
- Mit Wirkung vom 1. Februar 1996 der Pastor z.A. Oliver Opitz, z.Zt. in Hamburg-Altona, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Krusendorf, Kirchenkreis Eckernförde (Auftragsänderung).
- Mit Wirkung vom 1. April 1996 die Pastorin z.A. Susanne Peters, geb. Franke, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Blankenese.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 bis 15. Juni 1999 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Julia Rabel unter Begründung eines befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Georg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.
- Mit Wirkung vom 01.01.1996 die Pastorin z. A. Ute Reckzeh unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Rantzaу.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Kirsten Ruwoldt im Rahmen eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Pinneberg.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor z.A. Werner Schiewek unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor z.A. Andreas Theurich unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor z.A. Volker Thiedemann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.
- Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 der Pastor z.A. Ulrich Thomas unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.
- Mit Wirkung vom 01.01.1996 die Pastorin z. A. Maren Wichern-Einfeldt, geb. Wichern, zur Zeit in Hamburg-

Niendorf, im Rahmen ihres eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für das Frauenwerk.

Mit Wirkung vom 16. Dezember 1995 die Pastorin z.A. Petra Wittulsky, geb. Malitz, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % -) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ziethen.

#### Freigestellt

Mit Wirkung vom 01.11.1995 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Wolfgang Speck, zuletzt in Hamburg-Lokstedt, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

#### Übertragen

Mit Wirkung vom 01.12.1995 dem Militärpfarrer Wolfgang Speck, Evangelischer Standortpfarrer Appen, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Appen, Kirchenkreis Pinneberg.

#### Übernommen

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die Theologin Margarita Medina als Pastorin z.A. in ein Dienstverhältnis auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei gleichzeitiger Beurlaubung für den Dienst bei der VELKD.

#### In den Ruhestand versetzt

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die Pastorin Maren Brückner in Emmelsbüll.

Mit Wirkung vom 1. April 1996 der Pastor Paul Hoppe in Braderup.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 der Pastor i. W. Horst Jessen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 der Pastor Hartmut Walter, zuletzt im Kirchenkreis Altona.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1996 der Pastor Hartmut Winde in Hamburg-St. Pauli.



Verstorben im Ruhestand

Pastor i.R.

### **Rudolf Grieger**

geboren am 18. Oktober 1912 in Cunnersdorf  
gestorben am 06. November 1995 in Eutin

Der Verstorbene wurde am 11. August 1939 in Breslau ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1945 an Pastor in Heikendorf. Von 1958 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. November 1977 war er Pastor der Kirchengemeinde Schlamersdorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Grieger.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

---

**Postvertriebsstück**

**V 4193 B**

**Gebühr bezahlt**